

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Nichtanpassung von Amtsgehalt und Ortszuschlag der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre in den Jahren 1992 und 1993

A. Zielsetzung

Beitrag der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre zur Einsparung von Haushaltsmitteln.

B. Lösung

Nichtanpassung des Amtsgehalts und des Ortszuschlags der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre in den Jahren 1992 und 1993. Dynamisierung ab 1994 auf der Basis vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Januar 1992). Grundsätzliche Erstreckung der Regelung auch auf künftige Empfänger von Versorgungsbezügen aus Amtsverhältnissen, die nach dem 29. April 1992 begründet wurden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Bundeshaushalt wird durch die Maßnahme entlastet.

Bundesrepublik Deutschland
der Bundeskanzler
021 (132) — 140 00 — Bu 7/92

Bonn, den 5. Oktober 1992

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Nichtanpassung von Amtsgehalt und Ortszuschlag der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre in den Jahren 1992 und 1993 mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes über die Nichtanpassung von Amtsgehalt und Ortszuschlag der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre in den Jahren 1992 und 1993

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Amtsverhältnisrechtliche Ausnahmeregelung

Die Mitglieder der Bundesregierung und die Parlamentarischen Staatssekretäre des Bundes erhalten ihre gesetzlichen Amtsbezüge in Form des Amtsgehalts und des Ortszuschlags nur in Höhe der Beträge, wie sie sich nach dem Stand des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991 und unter Berücksichtigung des Artikels 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) ergeben. Diese Beträge nehmen an den ab dem 1. Januar 1994 erfolgenden allgemeinen prozentualen Anpassungen der Besol-

dung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 wieder teil. Für Empfänger von Versorgungsbezügen aus einem Amtsverhältnis, das nach dem 29. April 1992 begründet worden ist, sind die Sätze 1 und 2 sinngemäß anzuwenden; dies gilt nicht, wenn bereits vor diesem Zeitpunkt ein Amtsverhältnis als Mitglied der Bundesregierung oder Parlamentarischer Staatssekretär bestand und die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis nach dem Stichtag nicht länger als insgesamt einen Monat unterbrochen war.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Begründung

Das Bundeskabinett hat am 29. April 1992 beschlossen, daß in den Jahren 1992 und 1993 die Mitglieder der Bundesregierung und die Parlamentarischen Staatssekretäre des Bundes mit ihrem Amtsgehalt und Ortszuschlag an den allgemeinen Besoldungsanpassungen nicht teilhaben sollen. Die insoweit festgeschriebenen Amtsbezüge-Beträge sollen erst ab dem 1. Januar 1994 wieder dynamisiert werden, und zwar nach Maßgabe der ab diesem Zeitpunkt erfolgenden allgemeinen prozentualen Anpassungen der Besoldung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 11.

Die vorgesehene Regelung erfaßt nach dem Willen der Bundesregierung auch künftige Empfänger von Versorgungsbezügen aus Amtsverhältnissen; die nach dem 29. April 1992, dem Stichtag der Kabinettsentscheidung, begründet wurden, soweit die Wahrnehmung von Ämtern aus dem Kreis der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre nicht ohne längere Unterbrechung bis in die Zeit vor dem Stichtag zurückreicht.

Nicht erfaßt werden von der Regelung die Empfänger von Amtsbezügen außerhalb des vorbezeichneten Personenkreises.

Kosten

Der Bundeshaushalt wird durch die Maßnahme entlastet.

Preiswirkungsklausel

Durch die vorgesehene Maßnahme sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten, weil der Umfang der Einsparungen im Verhältnis zum Gesamthaushalt so gering ist, daß mit Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Nachfrage nicht zu rechnen ist.